



## Pressemitteilung

### **Rechtsanwalts-AGB auf dem Prüfstand Vier Minuten Arbeit rechtfertigen nicht die Abrechnung eines vollen Stundensatzes**

Ein Streit um die Rechtmäßigkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einer Rechtsanwaltskanzlei ist nun rechtskräftig beendet. Die Rechtsanwaltskammer Köln hatte eine Kölner Kanzlei vor dem Landgericht Köln erfolgreich darauf verklagt, zahlreiche AGB-Klauseln nicht mehr zu verwenden. Nachdem die Kanzlei die zunächst beim Oberlandesgericht Köln dagegen eingelegte Berufung zurückgenommen hat, ist der Rechtsstreit nun rechtskräftig beendet.

Das Landgericht hatte in seinem Urteil zahlreiche Klauseln für unzulässig erklärt. Das betraf etwa eine Regelung, nach der die Kanzlei stets mit einer gerichtlichen Interessenwahrnehmung beauftragt werden sollte, auch wenn der Mandant den Auftrag eigentlich auf eine außergerichtliche Tätigkeit beschränkt hatte. Durch diese Klausel werde die Entscheidungsfreiheit der Mandanten unzulässig eingeschränkt.

Ebenfalls unzulässig sei eine Regelung, wonach die Vergütungsvereinbarung für sämtliche, auch zukünftige Mandate gelten sollte. Die Voraussetzungen, dass AGB zwischen Parteien gelten, müssten bei jedem einzelnen abzuschließenden Vertrag neu erfüllt werden.

Schließlich sei auch die Klausel unwirksam, wonach der vereinbarte Stundensatz in Viertelstundenschritten abgerechnet werde und ein Viertel des vereinbarten Stundensatzes für jede angefangenen 15 Minuten berechnet werde. Diese Regelung verstoße gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB und sei daher sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern unwirksam. Bei Anwendung der Klausel könne es dazu kommen, dass auch im Falle einer Tätigkeit von 4 x 1 Minute der komplette Stundensatz fällig werde. Regelmäßig erfordere die anwaltliche Tätigkeit neben aufwändiger rechtlicher Prüfung und zeitintensiver Wahrnehmung von Terminen auch kurze Telefonate u.s.w., so dass in einer Vielzahl von Fällen die Vergütung der Kanzlei, gerechnet auf die Minute, deutlich über dem vereinbarten Stundensatz liege. Im Hinblick auf die Möglichkeiten moderner Zeiterfassung sei eine genauere Zeittaktung auch zumutbar und möglich. Für die Kanzlei ergebe sich zudem der Anreiz, Tätigkeiten über den Tag zu verteilen, anstatt diese innerhalb eines

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
PM 43/19

Datum: 04.12.2019

Dr. Ingo Werner  
Pressedezernent  
Tel. 0221 7711 - 350  
Mobil 0172 9405240  
Fax 0211 87565 112 491  
pressestelle@olg-  
koeln.nrw.de

Reichenspergerplatz 1  
50670 Köln  
Tel. 0221 7711 - 0  
[www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de)



zusammenhängenden Zeitraumes zu erbringen. Die Klausel ermögliche eine wissentliche Aufblähung des Zeitaufwandes und führe dazu, dass dem Mandanten deutlich höhere Gebühren in Rechnung gestellt werden könnten als dies dem vereinbarten Stundensatz entspreche.

In seiner Entscheidung hatte das Landgericht auch klargestellt, dass die Rechtsanwaltskammer gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Unterlassungsklagegesetz gegen ihre eigenen Mitglieder vorgehen kann. Zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer gehöre auch die Abwehr von Gesetzesverletzungen und Wettbewerbsverstößen.

Nach der Rücknahme der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil hatte der 17. Zivilsenat nur noch über die Kosten und den Streitwert zu entscheiden.

Urteil des Landgerichts Köln vom 24.01.2018 – Az. 26 O 453/16 – veröffentlicht in [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de). Die Entscheidung finden Sie [hier](#).

Beschluss des Oberlandesgerichts Köln vom 04.11.2019 - Az. 17 U 44/18.

Hinweis der Pressestelle: Die Zulässigkeit von Abrechnungen im 15 Minutentakt ist Gegenstand mehrerer Entscheidungen. Gegen eine ähnliche Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 05.06.2019 – Az. 15 U 319/18 - wurde Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt (dort Az. IX ZR 140/19).

Dr. Ingo Werner  
Dezernent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit